

## INDIREKTEINLEITER – FETTABSCHIEDER

### BEDINGUNGEN. BETRIEB, WARTUNG UND PRÜFUNGEN E1

#### A. Allgemeine Bedingungen:

1. Jedem vorgefertigten Abscheider sind vom Hersteller das Typenprüfzeugnis mit Angabe der Reinigungsklasse nach ÖNORM B 5101 idgF., die ausführlichen Typenpläne mit Angaben aller spezifischen Daten (Volumina etc.), eine Einbauanleitung und eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen.
2. Für die Abscheidewirkung wesentliche Teile, wie Prallplatten, Tauchwände oder Tauchrohre und sonstige Einbauten dürfen bei Wartungsarbeiten nicht beschädigt oder entfernt werden.
3. Abscheideanlagen haben den Stand der Technik laut WRG idgF. zu entsprechen.

#### B. Betrieb und Wartung

Auszug aus ÖNORM B 5101 idgF. - Mineralöl-Abscheideanlagen

1. Nur die regelmäßige sorgfältige Wartung, die rechtzeitige Entfernung der abgeschiedenen Stoffe und die sofortige Behebung von Schäden gewährleisten das einwandfreie Funktionieren eines Abscheiders.
2. Vor Inbetriebnahme sind alle Rückstände, wie z.B. Mörtel, Erde u. dgl. zu beseitigen und ist der Abscheider mit reinem Wasser aufzufüllen. Vor Inbetriebnahme ist der Schwimmer der selbsttätigen Sperre anzuheben. Bei Warnanlagen bzw. Füllstandsanzeigen ist deren Funktionsbereitschaft zu überprüfen.
3. Abscheider sind in allen ihren Teilen feuer- und explosionsgefährdet; daher ist in ihrer Nähe das Hantieren mit offener Flamme verboten. Das entnommene Mineralöl darf weder im Gelände ausgegossen noch in Gewässer, Kanalisationsanlagen, Senk- oder Sickergruben eingebracht werden. Die abgesaugte Leichtflüssigkeit ist überwachungspflichtig gemäß ÖNORMEN S 2100 und S 2101 zu entsorgen.

4. Muss in den Abscheider eingestiegen werden, ist vorher das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und der Abscheider gründlich zu belüften. Die Verwendung von Atemschutzgeräten wird empfohlen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes (BGBl. Nr. 234/1972) und dessen Verordnungen (z.B. zweiter Mann als Sicherheitsposten über Tag) wird hingewiesen. Bei Einlegen der Einstiegdeckel ist zu beachten, dass diese sauber aufliegen, damit keine Verunreinigungen in den Abscheider gelangen können.

5. Schlammfänge sind zu entleeren, wenn der Schlammfang zu **zwei Drittel** mit Schlamm gefüllt ist. Der Schlamm ist gemäß ÖNORM S 2100 zu entsorgen.

#### 6. Schwerkraftabscheider ohne Einbauten

Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit im Schwerkraftabscheider muss vor Erreichen der vorgesehenen maximalen Speichermenge entleert werden. Beim Absaugvorgang ist darauf zu achten, dass möglichst nur die Leichtflüssigkeit entnommen wird (die Höhe der Schicht ist durch geeignete Verfahren, wie z.B. mit Wassernachweispaste bzw. Leitfähigkeitsmessgeräten, festzustellen). Ein eventuell am Boden vorhandener Schlamm ist getrennt zu entnehmen. Wo eine saubere Trennung nicht möglich ist, hat dies später in einer geeigneten Dekantieranlage zu erfolgen.

#### 7. Schwerkraftabscheider mit Einbauten

Die Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten bei Schwerkraftabscheidern mit Einbauten (z.B. Plattenabscheider) haben sinngemäß wie bei Schwerkraftabscheidern ohne Einbauten nach Pkt. 6 zu erfolgen. Wenn die Einbauten verstopft sind und ein Rückstau bzw. ein Rückgang der Reinigungsleistung eintritt, sind die Einbauten zu reinigen. Wenn eingebaute Spül- oder Saugvorrichtungen vorhanden sind, ist das Wasser bis zur Unterkante der Einbauten abzusaugen. Bei Reinigung der Einbauten außerhalb des Abscheiders sind diese mit einem Wasserstrahl oder mit Hochdruckreiniger mit heißem Wasser oder mit Niederdruckdampf zu reinigen. Die Reinigung der Einbauten außerhalb des Abscheiders hat auf einer flüssigkeitsdichten Fläche zu erfolgen, wobei das anfallende Reinigungswasser gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

#### 8. Restölabscheider

Die Reinigung und Instandhaltung des Restölabscheiders ist sinngemäß nach Pkt. 6 bzw. 7 durchzuführen. Das oleophile Material ist zu reinigen, um einen Rückstau zu vermeiden. Bei Reinigung mittels ein-gebauter Spül- oder Saugvorrichtung ist der Restölabscheider vorher zu entleeren und mit ausreichendem Druck zu spülen. Das dabei anfallende Schmutzwasser ist gleichzeitig abzusaugen. Die Reinigung des Filters außerhalb des Abscheiders hat gemäß Pkt. 7 zu erfolgen.

#### 9. Ölauffangbehälter

Ölauffangbehälter sind bei einem Ölstand von etwa 80 % bzw. nach Unfällen sofort zu räumen. Nach je-der Räumung des Ölauffangbehälters ist die einwandfreie Funktion der Ölüberlaufleitung zu kontrollieren.

10. Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise des Abscheiders oder eine Vergrößerung des Zuflusses dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des RHV Gasteinertal vorgenommen werden.

#### 11. Wartungs- und Bedienungsanleitung

Es ist eine Wartungs- und Bedienungsanleitung für alle Anlagenteile auszuarbeiten. Diese hat alle für die Bedienung, Wartung und Instandhaltung maßgeblichen Bedingungen und notwendigen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 5101 idgF. und der Bewilligungen unter Berücksichtigung der Herstellervorschriften zu enthalten. Sie ist dem Personal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ein Satz Ausführungs- und Typenpläne sowie die Wartungs- und Bedienungsanleitung sind bei der Anlage für das Personal jederzeit zugänglich aufzubewahren. Der Bedienungsanleitung ist eine vom Hersteller zu liefernde Einbauanleitung beizufügen. Zur Sicherstellung einer klaglosen Wartung des Abscheiders ist eine verantwortliche Person zu bestimmen. Name und Telefonnummer dieser Person sind in das Wartungsbuch einzutragen.

##### 11.1. Wartung

- a. Die Wartung hat gemäß Wartungs- und Bedienungsanleitung zu erfolgen.
- b. Mit der Räumung und nach Möglichkeit auch mit der Wartung ist ein hierzu befugtes Unternehmen zu beauftragen, das für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Wartung, Räumung und Entsorgung haftet.
- c. Die Anlage ist regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Unwetter, Ausfließen von Mineralöl) zu kontrollieren.
- d. Das Auffüllen mit Wasser hat bei Abscheidern unter Nenngröße 50 nach jeder Räumung stattzufinden.  
Ab Nenngröße 50 braucht der Abscheider nach Räumungen nicht zur Gänze mit Wasser gefüllt werden, es muss jedoch ein Wasserstand von mindestens 100 mm über der Unterkante der Auslauftauchwand bzw. über der Abflussöffnung der selbsttätigen Sperre vorhanden sein.
- e. Für Reinigungsarbeiten am Abscheider sind Kaltreiniger, die nicht der ÖNORM B 5104 entsprechen, unzulässig.
- f. Die Anlage ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich räumen zu lassen. Die Räumung der Schlammfänge hat spätestens dann zu erfolgen, wenn bei Waschanlagen die Schlammtiefe 50 % der Wasser-tiefe, sonst 2/3 der Wassertiefe erreicht hat.
- g. Das Räumgut ist durch hierzu befugte Unternehmen entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes idgF. entsorgen zu lassen. Die Bestätigungen sind dem Reinhalteverband auf deren Verlangen vorzulegen. Die Verbrennung derartiger Abfälle ist aufgrund der Bestimmungen des Salzburger Luftreinhaltegesetzes verboten.

## 11.2. Wartungsbuch

Es ist ein Wartungsbuch zu führen und auf Verlangen dem Reinhaltverband (der Behörde) vorzuweisen. Darin sind alle Kontroll-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Räumungsarbeiten, sowie die besonderen Vorkommnisse detailliert einzutragen und zwar gesondert für die einzelnen Anlagenteile.

**Bei Waschanlagen ist der Wasserverbrauch** durch einen geeichten Zähler aufzuzeichnen und der monatliche Verbrauch zu jedem Monatsletzten in eine Tabelle zum Wartungsbuch einzutragen.

## 12. Betriebliche Anforderungen:

### 12.1. Verbote

Über die Abscheideanlagen dürfen nicht entsorgt werden:

- a. Mineralöle, Ölreste, Altöle, Schmierstoffe, Batteriesäure, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Korrosionsschutzmittel, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kaltreiniger (Entsorgung als gefährlicher Abfall)
- b. Abwasser aus der Kleinteilereinigung (gefährlicher Abfall)
- c. Abwasser und Abfälle aus Unterboden- und Hohlraumbehandlung und aus der Spritzlackierung (trocken auffangen und als gefährlichen Abfall entsorgen)
- d. Stabile Emulsionen von Waschlaugen und sonstige stabil emulgierte Betriebsabwässer (Spaltanlage, oder sonstige geeignete Vorreinigung erforderlich)
- e. Konzentrate und Schlämme aus Spaltanlagen, Recyclinganlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen (gefährlicher Abfall)
- f. Abwasser und Schlämme, die aus Abscheideanlagen und Schlammfängen gepumpt werden (gefährlicher Abfall)

### 12.2. Emulsionen

Gemäß ÖNORM B 5101 idgF. sind Abwässer aus der Kfz-Reinigung, bei welcher mit emulgierenden Waschlaugen gearbeitet wird, oder sonstige mineralöhlhaltige emulgierte Betriebsabwässer durch geeignete Reinigungsverfahren (z.B. Brechen von Emulsionen, Spaltanlagen) zu behandeln und nicht über Schwerkraftabscheider zu führen, wenn die Reiniger hinsichtlich Trennfähigkeit nicht die Anforderungen der ÖNORM B 5104 erfüllen können.

### 12.3. Entkonservieren

Das Entwachsen bzw. das Entfernen von Polymeren und Flugrost von Neuwagen ist verboten, wenn die Abwasseranlage dafür nicht konzipiert ist.

#### 12.4. Waschmittel und Waschanlagen

- a. Es dürfen ausschließlich Waschmittel und Kaltreiniger verwendet werden, die vom Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 13/04, Gewässeraufsicht, zugelassen sind.
- b. Die Verwendung eines Kaltreinigers in Zusammenhang mit einem Hochdruck-Heißwassergerät ist verboten.
- c. Fahrzeugwäschen dürfen nur in der Waschhalle oder auf den Freiwashplätzen erfolgen.
- d. Wenn die Abscheideanlage nur für das Überwasser von Recyclinganlagen dimensioniert ist, ist bei Ausfall der Recyclinganlage die Benützung der Waschanlage verboten.

#### 12.5. Sonstige wassergefährdende Tätigkeiten

Auf den nicht in Mineralölabscheider entwässerten Flächen dürfen keine Tätigkeiten erfolgen, von denen Mineralölverunreinigungen ausgehen können. Insbesondere dürfen dort keine havarierten Fahrzeuge ab-gestellt und keine mineralölverunreinigten Teile gelagert werden. Es ist eine ausreichende Menge eines wirksamen Mineralölbindemittels jederzeit einsatzbereit zu halten.

#### 12.6. Waschanlagen

- a. Wenn die Abscheideanlage nur für das Überwasser aus Recyclinganlagen (und nicht für den gesamten Waschwasseranfall) ausgelegt ist, muss durch eine geeignete elektrische Verriegelung sichergestellt sein, dass bei Ausfall der Recyclinganlage die Waschanlage nicht benutzt werden kann.
- b. Für Zuflüsse zu Waschanlagen ist ein gesonderter geeichter Wasserzähler einzubauen.

### **C. Prüfungen**

Die Abscheider sind zusätzlich zu der Dichtheitsprobe im Werk in ihrer Gesamtheit (einschließlich der Rohranschlüsse) in eingebautem Zustand, jedoch vor der Hinterfüllung und Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfung ist gemäß ÖNORM B 5101/5.9 durchzuführen. Der Überprüfungsbezug ist dem RHV Gasteinertal mit der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.

### **D. Grenzwerte und Frachten**

Das vorgereinigte Abwasser hat vor Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage den Grenzwerten der Verordnung des BMfLFW idgF., BGBl. Nr. 872/1993 zu entsprechen.

Insbesondere sind folgende Grenzwerte und Frachten einzuhalten:

	Parameter	Grenzwert	Fracht / Tag
1	Temperatur	max. 35° C	-
2	Absetzbare Stoffe	10 ml/l	<input type="text"/> l/d
3	pH – Wert	6,5 - 9,5	-
4	Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	200 mg/l	-
5	AOX	0,1 mg/l	<input type="text"/> g/h
6	Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	<input type="text"/> g/h
7	POX	0,1 mg/l	<input type="text"/> g/h
8	Blei	0,5 mg/l	<input type="text"/> g/h
9	Cadmium	0,1 mg/l	<input type="text"/> g/h
10	Chrom (gesamt)	0,5 mg/l	<input type="text"/> g/d
11	Kupfer	0,5 mg/l	<input type="text"/> g/d
12	Nickel	0,5 mg/l	<input type="text"/> g/h
13	Nitrit	10 mg/l	<input type="text"/> g/h
14	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	50 mg/l	<input type="text"/> g/h
	<b>KONSENS</b>	<input type="text"/> l/h	<input type="text"/> m <sup>3</sup> /h

\*) und \*\*) Anzuwenden bei reinen Waschbetrieben

\*\*) Anzuwenden bei reinen Tankstellen

Alle Parameter bei KFZ-Betrieben

Die Parameter 5 bis 14 sind mit 8 Jahren befristet.

## E. Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung der Anlage(n) ist gemäß den Anforderungen laut Punkt B.) durchzuführen und regelmäßig in das Wartungsbuch einzutragen.

## F. Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung hat im Zeitraum einer hohen Belastung des Abwassers (repräsentativer Arbeitstag) mit maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen zu erfolgen. Zwischen dem Zeitpunkt der Fremdüberwachung und der letzten Reinigung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Monat liegen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung – IEV idgF., BGBl. Nr. 222/1998 einzuhalten.

Für die Fremdüberwachung sind auch die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung - AAEV idgF., BGBl. Nr. 186/1996 und die Richtlinien des Amtes der Salzburger Landesregierung idgF. – Zahl: 6/62-2/9501/14-1994 einzuhalten.

Das Überprüfungsintervall der Fremdüberwachung ist gem. Entsorgungsvertrag einzuhalten.

## G. Periodische Überprüfung

1. Gemäß § 134 – WRG idgF. sind die bewilligten Anlagen vom Betreiber auf seine Kosten durch Sachverständige oder zertifizierte Anstalten auf das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der Anlage(n) alle 5 Jahre überprüfen zu lassen (siehe Punkt F.).
2. Gemäß § 134 – WRG idgF. sind die bewilligten Anlagen vom Betreiber auf seine Kosten durch Sachverständige oder zertifizierte Anstalten alle 10 Jahre auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

## H. Berichtspflicht

Der Anlagenbetreiber hat dem RHV Gasteinertal unaufgefordert über den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen, sowie über die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zu berichten. Die Zusendung der Protokolle, Überprüfungsergebnisse usw. hat gem. Entsorgungsvertrag zu erfolgen.

### Gesetzliche Grundlagen:

Wasserrechtsgesetz WRG idgF.

EVO - BGBl. Nr. 872/1993

ÖWAV – Regelblatt 16

ÖNORM B 5101 idgF.